

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der am 24. August 1909 in Rosdorf gegründete Verein führt den Namen „Männerturnverein Rosdorf von 1909 e.V.“ (MTV Rosdorf).
Der Verein hat seinen Sitz in Rosdorf.
Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Gerichtsstand des Vereins ist Göttingen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände seiner Abteilungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
 - regelmäßige Übungs-, Trainings- und Wettkampfveranstaltungen,
 - Gesundheitsangebote.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben in der Regel ehrenamtlich wahr.
9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
10. Aufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
11. Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte auf der Grundlage eines Dienstvertrages anzustellen.
12. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären und an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters durch dessen Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.
6. Das Stimmrecht steht einem Neumitglied erst nach einer Frist von drei Monaten nach dessen Aufnahme zu.
7. Übungsleiter/-innen, die persönlich ein Sportangebot im Verein wahrnehmen, zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages.
Übungsleiter/-innen, die persönlich kein Sportangebot im Verein wahrnehmen, werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist, mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Vorstandsbeschluss mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Widerspruchsrecht beim Ehrenrat innerhalb vier Wochen zu.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein-

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden haftet das Mitglied.
3. Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und unter Berücksichtigung der Sonderregelung für Übungsleiter/innen (siehe § 2, Punkt 7.) – sind zur Beitragszahlung und gegebenenfalls Sonderbeitragszahlung verpflichtet, deren Höhe von einer Mitgliederversammlung festgesetzt wird und die den Zwecken und bestehenden Verpflichtungen des Vereins entsprechen müssen.
4. Sonderbeiträge können zusätzlich erhoben werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erhebung sämtlicher Beitragszahlungen, eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) zu Gunsten des Vereins auszustellen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung über Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung.

§ 5 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) ein Verweis,
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.
3. Dem gemäßregelten Mitglied steht das Widerspruchsrecht beim Ehrenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu.

§ 6 Beschlüsse, Abstimmungen, Stimmrecht, Wahlen

1. Beschlüsse/Abstimmungen werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungs-/Sitzungsleiters den Ausschlag.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Der Vorstand ist befugt, rein formale Änderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig erachten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.
3. Jedes unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied ist in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Es können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Wirtschaftsausschuss,
5. der Prüfungsausschuss
6. der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf einberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag, unter Angabe der Gründe, von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung alljährlich im 1. Quartal des Jahres abzuhalten.
4. Den Mitgliedern ist der Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Vereinsaushangkasten und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosdorf mindestens fünf Wochen vor der Versammlung bekanntzumachen. In dem Aushang ist darauf hinzuweisen, dass alle Vereinsmitglieder bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge an die Versammlung in der Geschäftsstelle einreichen können und dass über später eingehende Anträge auf der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden darf.
Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut gestellt werden.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge durch Aushang im Vereinsaushangkasten und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosdorf.
Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Jahresbericht des Vorstandes,
 - Jahresbericht des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
 - Bericht des Prüfungsausschusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Vorlage des Haushaltsplanes für das begonnene Geschäftsjahr,
 - Anträge.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Bei Wahlen ist die Forderung nach schriftlicher Abstimmung von einem stimmberechtigten Mitglied ausreichend.
8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und die zu behandelnde Tagesordnung, sowie die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen wiedergibt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
 3. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Organisation,
 4. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sport,
 5. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeit.
2. Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Jeder von ihnen ist außergerichtlich allein vertretungsberechtigt; gerichtlich nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Der Vorstand ist mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
6. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen für jeweils zwei Jahre. Hierbei werden die Vorstandsmitglieder mit den geraden Ziffern in den geraden Jahren, und die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Ziffern in den ungeraden Jahren gewählt.
7. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der Zeit zwischen den Wahlen aus, oder blieb ein Vorstandsposten unbesetzt, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch mit vollem Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zu berufen.
9. Wiederwahlen sind zulässig.
10. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
11. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. den Abteilungsleitern,
3. dem Sprecher des Wirtschaftsausschusses,
4. dem Sprecher des Ehrenrates.

§ 11 Wirtschaftsausschuss

1. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen.
Der Wirtschaftsausschuss wählt seinen Sprecher selbst.
2. Der Wirtschaftsausschuss berät den Vorstand in Fragen der Finanzen und des Rechts.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
Der Ehrenrat wählt seinen Sprecher selbst.
2. Der Ehrenrat vermittelt:
 - bei vereinsbezogenen Streitigkeiten von Mitgliedern,
 - bei Streitigkeiten zwischen Abteilungen,
 - bei Streitigkeiten über Satzungsangelegenheiten.
3. Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche gegen Maßregelungen und Vereinsausschlüsse.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in geleitet.
3. Der/Die Abteilungsleiter/in wird vom Vorstand ernannt.
4. Der/Die Abteilungsleiter/in ist gegenüber dem Verein verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Der/Die Abteilungsleiter/in setzt zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen der Abteilung ein geeignetes Mitglied ein.
5. Abteilungsversammlungen werden von dem/der Abteilungsleiter/in nach Bedarf einberufen.
6. Vom Vorstand genehmigte Trainings- und Spielordnungen sind für alle Mitglieder der Abteilung bindend. Trainingszeiten, d. h. Trainingstage und Uhrzeiten, sowie Trainingsorte von Abteilungen und einzelnen Gruppen werden vom Vorstand festgelegt und können variieren, d. h. den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden.
7. Sämtliche Anschaffungen und Ausgaben durch die Abteilungen, die den festgesetzten Jahresetat, aufgeteilt auf vier Quartale, überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
8. Die Abrechnung von Übungsleiterentgelten ist quartalsweise in der Geschäftsstelle einzureichen.
Die Abrechnung von Übungsleiterentgelten erfolgt rückwirkend, es werden keine Vorschüsse gezahlt.

§ 14 Prüfungsausschuss, Kassenprüfung

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
Der Prüfungsausschuss wählt seinen Sprecher selbst.
2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht dem erweiterten Vorstand oder dem Wirtschaftsausschuss angehören.
3. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die Kassenführung zu prüfen.
4. Der Prüfungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei Feststellung ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Ehrungen

1. Über die Verleihung von Ehrennadeln und sonstige Ehrungen beschließt der Vorstand.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sportunfallversicherung des Landessportbundes. Für Haftpflichtschäden haftet der Verein im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.
3. Für andere Unfälle und Schäden in den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein nicht.
4. Sportunfälle mit Todesfolge sind unverzüglich, jeder andere Unfall bzw. Schadensfall ist schnellstmöglich der Geschäftsstelle des Vereins zu melden.
5. Der Verein übernimmt für Diebstähle keine Haftung.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der erweiterte Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen hat,
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen!
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. und an die Gemeinde Rosdorf, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. Juni 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.